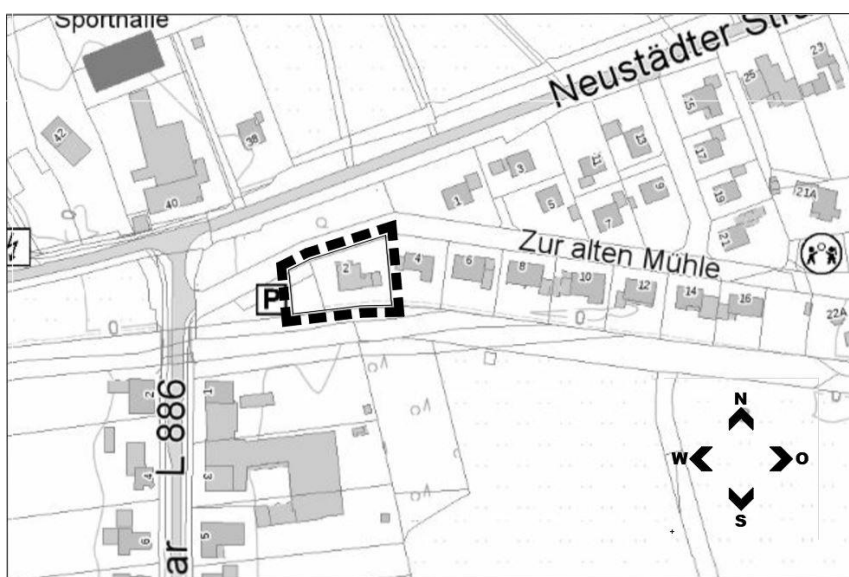


## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, Neustadt, An der Dornebbe mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 20. Sitzung am 12. Dezember 2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Neustadt, An der Dornebbe mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der kartographisch dargestellte Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 ist aus dem nachstehend veröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.



Anpassung des überbaubaren Bereichs in Neustadt, Zur Alten Mühle.

Der Beschluss der Gemeinde (§ 10 Abs. 3 BauBG) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter der Adresse [www.ovelgoenne.de](http://www.ovelgoenne.de) und den Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Rathaus in Oldenbrok-Mittelort wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Neustadt, An der Dornebbe mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Neustadt, An der Dornebbe mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Ovelgönne, Bauamt, Rathausstr. 14, 26939 Ovelgönne, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter <https://www.ovelgoenne.de/bauleitplanung> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauBG hingewiesen. Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Neustadt, An der Dornebbe schriftlich gegenüber der Gemeinde Ovelgönne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ersatzansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Ovelgönne, 01. Februar 2019**

**Christoph Hartz**